

RS Vwgh 1987/12/15 87/14/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

Finanzstrafrecht

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1 Z5

FinStrG §72 Abs1

FinStrG §73

VwGG §42 Abs2 litc Z3

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

Rechtssatz

Hat die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz in der Sache selbst zu entscheiden und hat sie dies auch getan, so kann die Befangenheit eines Organwalters der Behörde erster Instanz - soweit sie nicht von einem berechtigten Ablehnungsantrag erfaßt war - mangels Wesentlichkeit keine Rechtswidrigkeit darstellen, die zur Aufhebung des Berufungsbescheides berechtigt. Dies unter der weiteren Voraussetzung, daß die Berufungsbehörde ihrem Bescheid keine unrichtigen Ermittlungshandlungen des befangenen Organwalters der Behörde erster Instanz zu Grunde gelegt hat.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von BescheidenRechtskraft

VwRallg9/3Verfahrensbestimmungen Befangenheit offensichtliche Unrichtigkeiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140134.X05

Im RIS seit

20.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at